

Juristisches Repetitorium Hemmer Baltic Kiel, Examensreport Januar 2020

Zivilrecht 1

Arbeitnehmer B fährt mit dem Auto seines Arbeitgebers (A-GmbH) zu einem Lieferanten dieser. Er fährt dem im Stau stehenden D auf. B gibt zu, abgelenkt gewesen zu sein, weil er etwas in das Navigationssystem eingegeben hat. D erlitt Reparaturkosten von 4500 Euro (D ist sofort nach dem Unfall zu einer Werkstatt gefahren), Minderwert (1000 Euro) und er hat sich ein gleichwertiges Ersatzauto für die Zeit der Reparatur gemietet. Das Auto des D war zum Zeitpunkt des Unfalls 15000 Euro wert.

Gefragt wurde nach Ansprüchen des D ggü. B und der A-GmbH.

Die A-GmbH hat eingewendet, dass die Mietkosten unverhältnismäßig waren (der Preis pro Tag war laut SV angemessen), denn er hätte ja auch mit dem Bus fahren können. Dann hätte er nur 30 Minuten länger für den Weg zur Arbeit gebraucht (ca. 20 km Arbeitsweg). Außerdem sind die Reparaturkosten zu hoch, denn in einer freien Fachwerkstatt wäre die Reparatur 1500 Euro günstiger gewesen und genauso gut ausgeführt worden (was stimmt).

Im zweiten Teil wurde dann nach Ansprüchen der A-GmbH gegen B gefragt, weil der A-GmbH natürlich ebenfalls Schäden am Auto entstanden sind. Sie wollten die Reparaturkosten ersetzt verlangen (5.000 Euro). B hat monatlich 2800 Euro verdient. Zudem hatte die A-GmbH einen Nutzungsausfall für die Zeit, in der sich das Auto in der Reparatur befand und wollte für diesen Zeitraum 600 Euro haben.

Zivilrecht 2

F ist ein Filmstar und wollte eine Biographie rausbringen. Dazu schloss sie mit dem Verlag V einen Vertrag. Die Biographie sollte von dem Ghostwriter G verfasst werden, auch dieser schloss mit V dazu einen Vertrag. G arbeitet als Journalist. G sollte sich dazu mit F treffen, um mit ihr über ihr bisheriges Leben zu sprechen etc. In den Verträgen wurde festgelegt, dass F die Zusammenarbeit mit G jederzeit beenden kann und G dann eine Entschädigung zusteht. F sollte Eigentümerin des Buches bleiben/werden. Es wurde in den jeweiligen Verträgen mit V vereinbart, dass der Gerichtsstand in Kiel sein soll. F wohnte in Kiel und G war wohnhaft in Lübeck. F und G haben sich oft getroffen und F hat aus ihrem Leben erzählt. Sie hat G eine Mappe mitgegeben in der viele Bilder und Ausschnitte über ihr Leben waren, damit G sich diese in Ruhe angucken kann. Die Gespräche hat G auf einem Diktiergerät aufgenommen. Anschließend wurden die Gespräche mit der Stimme der F auf den von G mitgebrachten CD-Rohlingen gebrannt. Während dieses Vorgangs war F die ganze Zeit anwesend und saß daneben.

F fand heraus, dass G früher ein Spitzel bei der Stasi war und wollte deswegen die Zusammenarbeit sofort beenden. So geschah es auch. G erhielt von V eine Abfindung. F wollte von G die Mappe und die CD-Rohlinge zurückhaben. G wendete ein, dass die CDs ihm gehörten, schließlich habe er die Rohlinge mitgebracht. F wollte die Sachen aber unbedingt zurückhaben und zudem sicherstellen, dass G die Informationen nicht an Dritte weitergibt, da dann die Herausgabe des Buches gefährdet werden würde. Aufgrund der Stasivergangenheit sei G nicht vertrauenswürdig und die Gefahr besonders hoch, dass er Informationen an Dritte weitergibt. F wollte G diesbezüglich zu einem Unterlassen zwingen. G wendete ein, dass es nicht sein kann, dass ihm aufgrund seiner Vergangenheit ein solches Misstrauen entgegengebracht wird. Schließlich sei dies viele Jahre her und er ist jetzt ein ehrenwerter Journalist/ Teil der Presse.

Es kam zu einer Gerichtsverhandlung. In der ersten Sitzung wurde nichts entschieden/ es fand keine Einigung statt. In der zweiten Sitzung vor dem LG Kiel erschien G ohne seinen Anwalt. Es wurde ein VU erlassen. G wendete ein, dass ihm jetzt auch aufgefallen ist, dass Kiel gar nicht das zuständige Gericht ist.

Am Ende die Frage: Wie hat das Gericht zu entscheiden?

Im zweiten Teil ging es darum, dass die P-GmbH mit einem geleasenen 3D-Drucker unter anderem für die F-Filmfirma Figuren (die in deren Filmen vorkommen) herstellt. Zur Herstellung wurden aus der I-Cloud die für den 3D-Drucker notwendigen Daten gestreamt. Es wurde nichts gedownloadet oder heruntergeladen. Es gab keine physische Datenbank. Die Daten wurden nur in dem Moment der Herstellung verwendet.

P hatte auch einen Firmenwagen. P holte sich bei der B-Bank einen Kredit iHv 30 000 Euro und diese vereinbarten in einem Sicherungsvertrag/einer Sicherungsabrede, dass B von P bei Zahlungsunfähigkeit das Datenmedium, den Firmenwagen, den 3D-Drucker (alles jeweils im Wert von 10 000 Euro) verlangen kann.

So geschah es. Ansprüche des B gegen P auf Herausgabe der 3 Sachen?

Zivilrecht 3

A und B leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie wollen einen Ausflug machen. A soll das Auto fahren. A bekommt teilweise unerwartete allergische Anfälle, die ihn zwingen, sofort die Toilette aufzusuchen. Deswegen hatte B eigentlich keine Lust auf die Autofahrt, aber sich trotzdem darauf eingelassen. Sie fahren also mit dem Auto und A erlitt einen Anfall, woraufhin er das Auto kurz hinter einem Bahnübergang parkte, aus dem Auto ausstieg und B zurief „Passt gut auf das Auto auf, ich bin auf Toilette“. Daraufhin verschwand A im Restaurant. B hat nicht auf A reagiert und war vertieft in sein Handy, er beantwortete nämlich gerade ein paar wichtige Emails. Leider ist A in seiner Eile nicht aufgefallen, dass ein Teil des Autos noch auf den Bahngleisen stand. B bemerkte das natürlich auch nicht, er war ja mit seinem Handy beschäftigt. Dann kam ein Zug. Kurz bevor der Zug das Auto erfasste gelang es einer Passantin B zu warnen, so dass B aus dem Auto sprang und sich retten konnte. Das Auto wurde durch die Luft geschleudert und erfasste C, der daraufhin starb. C war der Bruder von B und hatte sein Auto bei einer unübersichtlichen Straßenkreuzung (oder sowas in der Art, auf jeden Fall selbst Verstoß gegen StVO) geparkt, denn er hat das Auto von A und B gesehen und wollte kurz hallo sagen. C wurde von dem Auto in dem Moment erfasst, als er gerade aus seinem Fahrzeug ausgestiegen ist.

B erlitt daraufhin tiefe Depressionen, die über 10 Monate lang (teilweise stationär) behandelt wurden. B wollte von A dafür jetzt den Schaden von 10 000 Euro „kompensieren“.

(„kompensieren“ stand so dort, es wurde nicht explizit von Behandlungskosten oder Schmerzensgeld geredet).

A wendete ein, dass es ja alles die Schuld von B sei. Außerdem sei B und C mit verantwortlich. Ansprüche des B gegen A auf die 10000 Euro?

Im zweiten Teil ging es darum, dass B der einzige Verwandte von C ist. B beantragt darum einen Erbschein, der ihm auch ausgestellt wird. Er bekommt aus dem Nachlass 300 000 Euro Bargeld. Davon kaufte er sich einen Ferrari bei D. Er sagte zu D aber, dass es sein Geld sei, weil er glaubte, so besser verhandeln zu können. Deswegen legte er natürlich auch nicht den Erbschein vor.

Kurze Zeit später wird ein Testament gefunden, was C eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. In diesem wurde T als Alleinerbe eingesetzt.

Kann T von B den Ferrari herausverlangen?

Strafrecht

Der Apotheker A stellt eine Lösung her, die bei der Chemotherapie von Krebspatienten verwendet wird. Um Geld zu sparen/zu verdienen nimmt er eine günstigere Kochsalzlösung als die, die er eigentlich verwenden soll - rechnet aber die teure bei der Krankenversicherung (KV) ab. Die Lösung soll die Zellen abtöten.

Der Arzt B kommt ihm auf die Schliche. A bittet B, ihn nicht zu verraten und schlägt vor, dass sie sich die Einnahmen ja teilen können. B willigt ein. A stellt sich vor, dass die Patienten, die seine Lösung nehmen, im Vergleich zu den richtig behandelten Patienten eine geringere Lebenswahrscheinlichkeit haben/das Leben verkürzt wird.

A verabreicht die Lösung seinem Patienten P, der Krebs im Endstadium hat. Er räumt P richtigerweise keine Heilungschancen mehr ein. P wurde über die Nebenwirkungen der - in Wahrheit nicht verwendeten - Lösung aufgeklärt. Durch den Einstich kam es zu keinen körperlichen Schäden. Am nächsten Tag hatte P wegen der Lösung Übelkeit und musste sich erbrechen. B stellte sich vor, es nicht anderen Patienten zu geben (stand im SV etwas kryptisch, hörte sich so an, als ob er es nur P oder anderen Patienten im Endstadium geben wollte). P starb kurze Zeit später, wobei die Lösung keine Auswirkungen auf den tödlichen Krankheitsverlauf hatte. Zellen wurden nicht abgetötet. B erkannte all das. A stellte sich stattdessen vor, dass die behandelten Patienten eine geringere Lebenserwartung hätten, als wenn sie mit der richtigen Lösung behandelt worden wären (stand an dieser Stelle ein zweites Mal im SV).

A reichte dann das von P ausgestellte Rezept bei der Versicherung V des P ein und erhielt das Geld für die Lösung (auf dem Rezept stand natürlich nicht, dass es sich in Wirklichkeit um eine billigere Lösung handelte). A und P teilten das Geld.

Dann kam man den beiden auf die Schliche. B saß in U-Haft. Er wusste, dass der Arzt M ein Gutachten erstellen soll, in dem es um die Lösung ging. B und M sind früher befreundet gewesen. Deswegen wollte er M bitten, das Gutachten zu seinen Gunsten ausfallen zu lassen. Er stellte sich vor, dass M bei der Verhandlung verhört und vereidigt wird. Er war sich auch sicher, dass M seiner Bitte nachkommen würde. Darum schickte er einen Brief an M. Dieser kam aber wegen eines Postfehlers nie an. M erstellte ein richtiges Gutachten, was B in der Verhandlung schockiert feststellte.

Strafbarkeit von B und A?

(Der SV ist schwierig wiederzugeben, weil uns irgendwie ein paar Informationen fehlten. Zum Beispiel war nicht ganz klar, was B eigentlich über das Mittel gedacht hat. Ich hoffe ihr könnt damit trotzdem was anfangen, es dürfte klar sein, worum es geht.)

ÖR 1

Staatlicherseits wird sich darüber geärgert, dass Kinder vermehrt einige Tage früher aus der Schule genommen werden, um dann in den Urlaub zu fahren. Dadurch würde gegen das SchulG verstoßen werden. Außerdem sei dies auch ungerecht für die Eltern, die sich an die Regeln halten und deswegen in der Regel höhere Flugpreise zahlen (da Ferienzeit). Deswegen sollte dagegen vorgegangen werden. Der Polizist P und Polizeianwärter A wurden deswegen zum Flughafen geschickt und sollten da nach Familien mit Kindern Ausschau halten, die schulpflichtig sind und diese dann kontrollieren.

Die Familie B wollte in den Urlaub fahren und hat dafür die Kinder C (12 Jahre) und D (15 Jahre) unentschuldigt ein paar Tage vor den Ferien aus der Schule genommen.

P und A fiel auf, dass C und D in einem Alter waren, in dem sie höchst wahrscheinlich schulpflichtig sein könnten/wahrscheinlich schulpflichtig sind.

Sie forderten Familie B auf, stehenzubleiben. Diese winkte erst ab und sagte, dass sie es eilig habe. Erst als sie nochmals energisch zum Stehenbleiben aufgefordert wurden, taten sie dies. Sie wurden dazu befragt, was sie vorhaben und darauf hingewiesen, dass die Aussage freiwillig ist. Die Eheleute gaben an, dass sie in den Urlaub fahren wollte, weitere Angaben wollen sie aber

nicht machen. Sodann forderte einer der beiden Polizisten die Eheleute auf, alle Personalausweise zu zeigen. Dies taten die Eheleute. Sie glaubten jetzt, eh keine Chance mehr zu haben und gaben zu, dass sie ihre Kinder unentschuldig von der nur wenig entfernten Schule G genommen zu haben, um in den Urlaub zu fliegen. Der Ferienbeginn wäre erst in einigen Tagen gewesen. Die Schule G bestätigte, dass C und D unentschuldig fehlten. Daraufhin wurden C und D aufgefordert, dass sie zur Schule gehen sollen und die Eheleute sollten dafür Sorge tragen. Das Ehepaar meinte, dass das unverhältnismäßig ist, denn dann könnten sie nicht fliegen und die Flugtickets (1000 Euro, jeweils 250 Euro p.P.) würden verfallen. Denn ohne ihre Kinder können/ wollen sie nicht fliegen. P und A sagten, sie würden das sonst auch mit anderen Maßnahmen selbst durchsetzen. Der D hatte dann Angst und ist zu den Polizisten ins Auto gestiegen. Die C klammerte sich an die Eltern. Daraufhin wendete ein Polizist einen Polizeigriff an und brachte C ins Auto. Die Kinder wurden zur Schule gefahren. Die Eheleute konnten sich die Flugtickets nicht von der Fluglinie etc. erstatten lassen.

Die Eheleute wenden sich an den Rechtsanwalt R. Erstellen sie ein Rechtsgutachten darüber, ob die Maßnahmen von P und A rechtmäßig waren.

Es ist davon auszugehen, dass die Ermächtigungsgrundlagen nur im LVwG sind. Auf das SchulG wird hingewiesen.

Können die Eheleute die 1000 Euro aus dem enteignungsgleichen Eingriff zurückverlangen?

ÖR 2

Die P-Partei war führende Partei im Land L.... Sie (oder die Landesregierung) wollte eine Volksbefragung zu dem Thema machen „Sollten die Grenzen für Asylsuchende geschlossen werden?“. Die Bundesregierung meinte, dass die Landesregierung das nicht darf, weil dies in den Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Der Bund hätte die Gesetzgebungskompetenz für Asyl-, Aufenthalts- und Grenzfragen. Gesetzgebung ist nicht Sache der Bürger. Deswegen sei nicht nur eine bindende Volksabstimmung und Volksentscheid unzulässig, sondern auch eine unverbindliche Volksbefragung. Es könne nicht sein, dass dem Bund mit einer solchen Befragung von der Landesregierung in den Rücken gefallen wird. Außerdem würde gegen das Bundesstaatsprinzip verstoßen.

Voraussetzung in dem Land L für eine Volksbefragung ist, das einstimmig darüber beschlossen wird. Trotz den Einwänden der Bundesregierung wird einstimmig beschlossen, die Befragung durchzuführen, denn die Bürger müssten in einer Demokratie zu wichtigen politischen Fragen befragt werden dürfen/ ihre Meinung äußern. Außerdem sei die Volksbefragung nur unverbindlich. So geschieht es dann auch.

Die Bundesregierung wendet sich an das BVerfG und will feststellen lassen, dass die Landesregierung L durch die Volksbefragung gegen die Gesetzgebungskompetenz verstoßen hat und gegen das Bundesstaatsprinzip. Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

Zweiter Teil: Die Ministerin des Inneren wollten eine Verordnung zum Asylgesetz erlassen. Dazu ist sie auch nach §.... AsylG ermächtigt. Die VO steht mit dem AsylG im Einklang (näher wurde darauf nicht eingegangen). Der Bundeskanzler will nicht, dass die VO erlassen wird. Er will wissen

1. Ob er die Ministerin anweisen kann, die VO nicht zu erlassen
2. Wenn sie diese doch erlässt, ob er die VO zurücknehmen kann
3. Wenn er sie nicht zurücknehmen darf, an wen er sich zu wenden hat

Prüfen Sie die Fragen in einem Rechtsgutachten.